



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden
Postzustellungsauftrag
Westfalen-Jagd und
Optik GmbH&Co. KG
Industriegebiet Am Königsfeld 10
33034 Brakel

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden
TEL +49(0)611 55-15039
FAX +49(0)611 55-45142
BEARBEITET VON Zellmer, Frank
E-MAIL so11-feststellungsbescheide@bka.bund.de
AZ **SO11 - 5164.01-Z-318**
DATUM **17.12.2014**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**
hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Ihr Antrag vom 11.02.2014 auf Erteilung eines Feststellungsbescheides für die
Nachtsichtvorsatzgeräte Modell "Nightspotter MR" und "Nightspotter X"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand Ihres o.a. Antrags ist die Beurteilung nach § 2 Abs. 5 WaffG der

**Nachtsichtvorsatzgeräte mit elektronischer Verstärkung für optische Geräte,
Modelle „Nightspotter MR“ und „Nightspotter X“**

Die Nachtsichtvorsatzgeräte der Modellreihe „Nightspotter“ sind Nachtsichtgeräte der 2. Generation und stellen ein grünes Bild dar. Das Modell „Nightspotter MR“ verfügt über ein Linsenobjektiv, das Modell „Nightspotter X“ verfügt über ein Spiegelobjektiv.

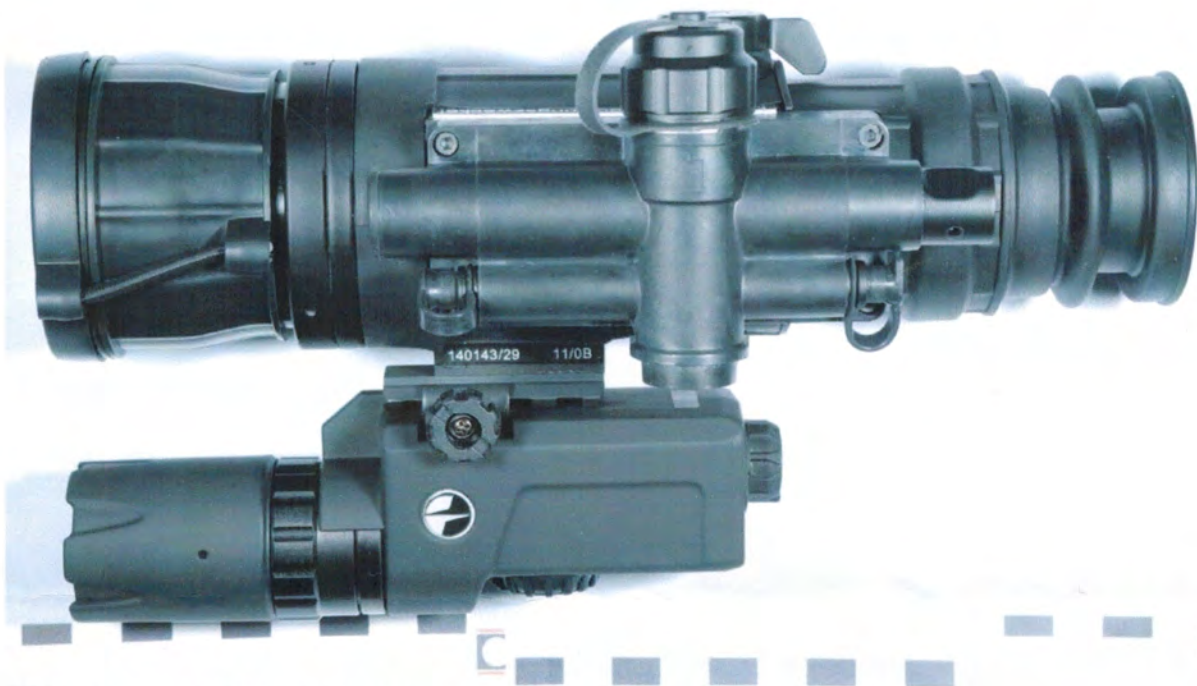


Abbildung 1: Nightspotter MR, Ansicht von oben

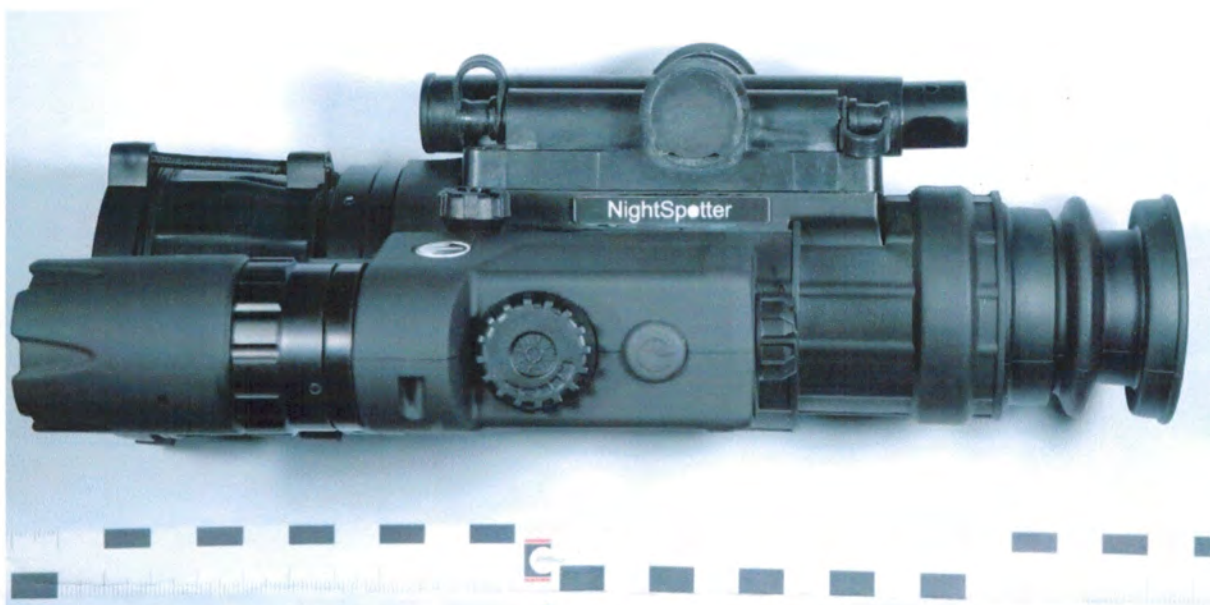


Abbildung 2: Nightspotter MR, Ansicht seitlich



Abbildung 3: Nightspotter MR und X, Hinweis auf der rechten Geräteseite

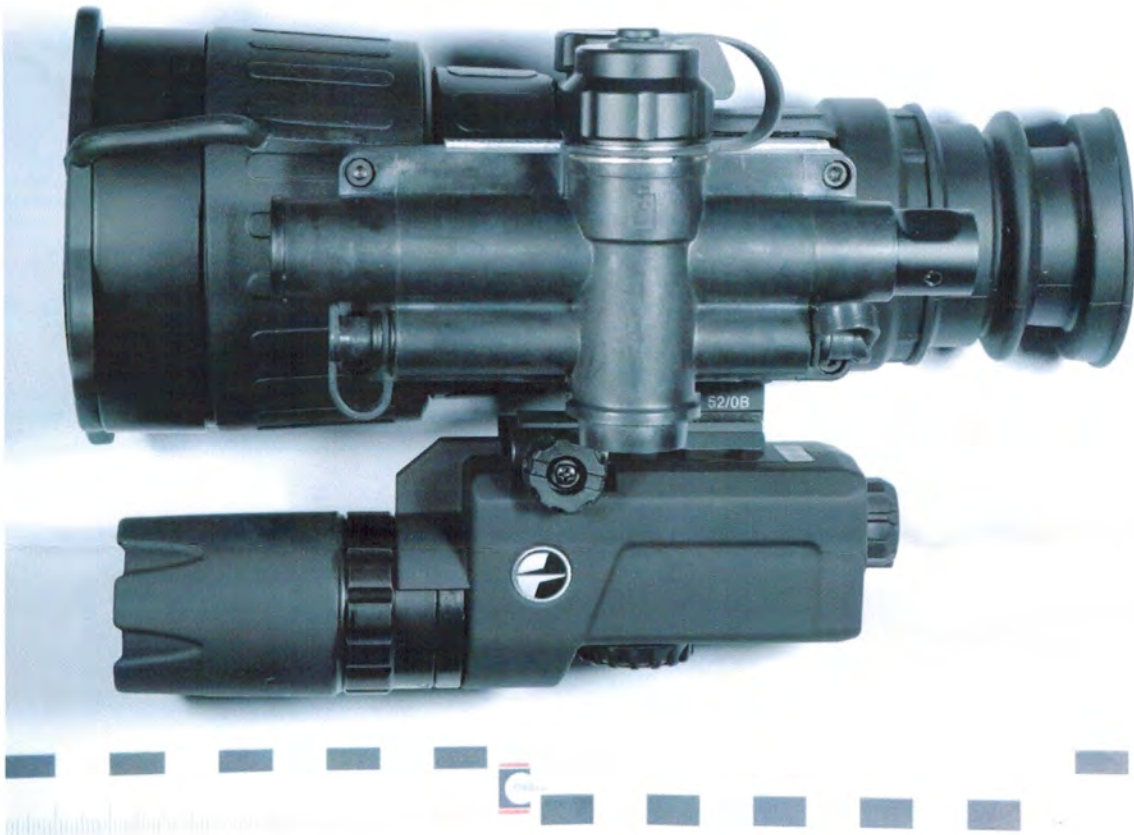


Abbildung 4: Nightspotter X, Ansicht von oben

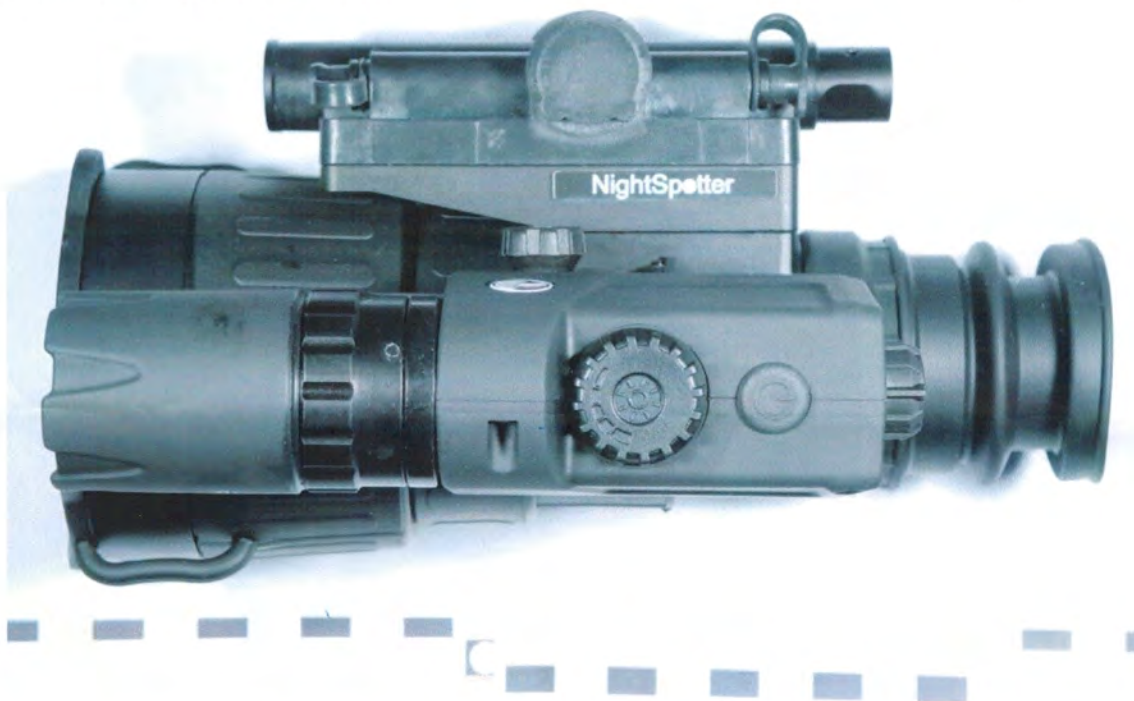


Abbildung 5: Nightspotter MR, Ansicht seitlich

Die gegenständlichen Nachtsichtvorsatzgeräte „Nightspotter MR“ und „Nightspotter X“ sind dazu bestimmt, mittels entsprechender Adapter vor die Objektive von optischen Geräten, wie z.B. Fotoapparate, Videokameras und Ferngläser bzw. Fernrohre (Primäroptiken), vorgeschaltet zu werden. In dieser Kombination können die Primäroptiken auch bei Dunkelheit einge-

setzt und bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Nachtsichtvorsatzgeräte „Nightspotter MR“ und „Nightspotter X“ können auch eigenständig mit einem Okular zur nächtlichen Beobachtung verwendet werden.

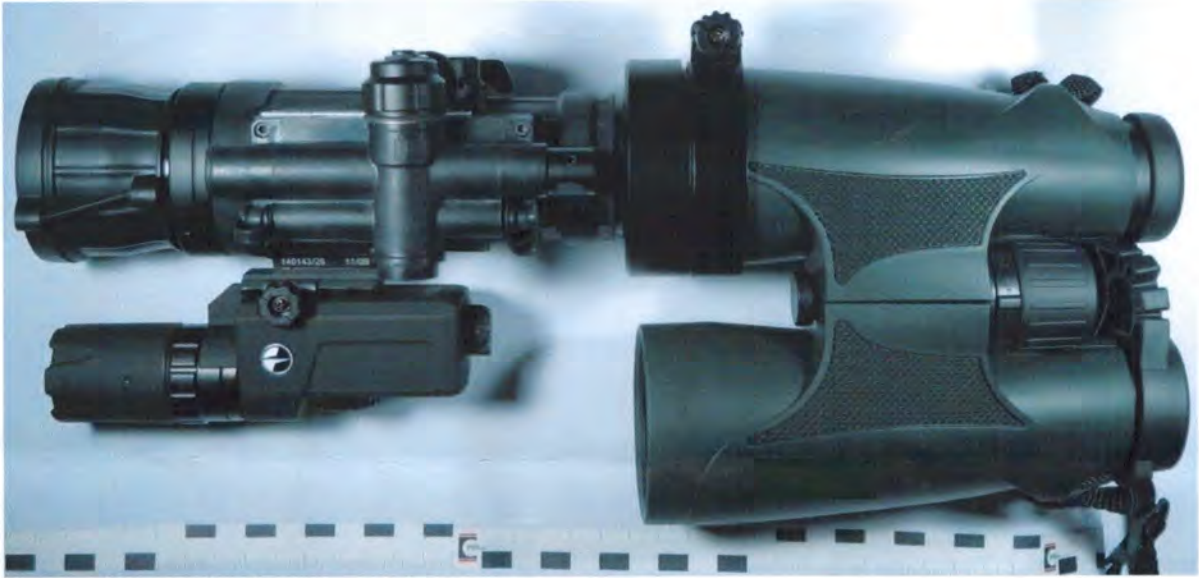


Abbildung 6: Nightspotter MR, mit Fernglas 12x56



Abbildung 7: Nightspotter X, mit Zielfernrohr 3-12x56

Vor dem Hintergrund des bestehenden Verbotes von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel mit Bildwandler oder elektronischer Verstärkungen nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 des Waffengesetzes möchten Sie dahingehend „Rechtssicherheit“ haben, ob im Zusammenhang mit dem Import, der Herstellung und des Vertriebes des o. g. Nachtsichtvorsatzgerätes die gegenwärtigen Verbotsvorschriften des Waffengesetzes anwendbar wären.

Die Voraussetzung für eine Antragstellung nach § 2 Abs. 5 WaffG sind damit erfüllt.

Prüfung zweier Mustergeräte im Bundeskriminalamt:

Sie legten je ein Muster der beiden zu beurteilenden Geräte vor. Die Geräte wurden dabei mittels des dazu gehörigen Klemmadapters zum Aufkleben auf Objektive von diversen Vergrößerungsoptiken in Kombination mit den Primäroptiken Fernglas und Zielfernrohr geprüft. Ebenso wurden sie als eigenständige Nachtsichtgeräte mit einem Okular als Handgerät getestet.

Zur Aufhellung weiter entfernt stehender Objekte wurde an den Geräten mittels einer Schiene (vergleichbar Picatinny) eine Infrarot-Lampe werksseitig montiert.

Im Nachtsichtvorsatzgerät waren keine Markierungen, z.B. ein „Absehen“ oder ein Fadenzentrum, zum Anvisieren eines Zielobjektes eingebaut oder eingespiegelt. Es wurde nur ein grün fluoreszierendes Bild erzeugt.

Die vorgelegten Mustergeräte konnten sowohl als Einzelgerät mit einem Okular als auch in den oben beschriebenen Kombinationen (d. h. montiert an Fernglas oder Zielfernrohr) bei Dunkelheit benutzt werden.

Grundsätzliches:

Nachtsichtvorsatzgeräte mit elektronischer Verstärkung können mittels entsprechender Adapter mit einer Vielzahl von Primäroptiken kombiniert und eingesetzt werden. Es handelt sich dabei um „Dual-Use“ Güter, denen nicht zwingend ein Verbot immanent ist.

Unter das Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 - Verbotene Waffen- Nr. 1.2.4.2 fallen u. a. **„Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen“.**

Nach Auffassung des BKA muss ein Nachtsichtvorsatzgerät, um vom waffenrechtlichen Verbot umfasst zu sein, von der Zweckbestimmung und der praktischen Einsatzanwendung her, in Kombination mit einem für eine Schusswaffe bestimmten Zielhilfsmittel, i. d. R. einer Primäroptik (z.B. Zielfernrohr), stehen. Grundsätzlich ist dabei in folgenden Fallkonstellationen von einem waffenrechtlichen Verbot auszugehen:

- a) ein Nachtsichtvorsatzgerät ist mittels Festmontage oder abnehmbarer Montage fest mit einer Schusswaffe verbunden und ist damit mit dem auf der Waffe aufgebrachten Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohr) kombiniert;
- b) ein Nachtsichtvorsatzgerät und ein für Schusswaffen bestimmtes Zielhilfsmittel sind mechanisch fest verbunden und stellen dadurch einen bestimmungsgemäßen Gebrauch des Zielhilfsmittels, der einem Nachtzielgerät gleichzustellen ist, dar;

Rechtliche Bewertung:

Die rechtliche Bewertung hat auch im Lichte der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum sog. „Jagd-Lampenset“, Aktenzeichen 6 C 21/08 vom 24.06.2013, zu erfolgen. Die hierzu getroffenen Festlegungen des Gerichts sind nach hiesiger Auffassung analog auch auf das vorgelegte Gerät und in den beschriebenen Kombinationen als „Nachtsichtvorsatz für Fotoapparat, Videokamera oder Fernrohr“ zu bewerten.

Im o.a. Urteil kam das Gericht zum Ergebnis, dass es bei den sog. Jagd-Lampensets mit mehrerer Verwendungsmöglichkeiten, von denen eine das Verbotmerkmal „Verwendungsmöglichkeit an einer Schusswaffe“ erfüllt, es nicht zwangsläufig zu einer Einstufung zum verbotenen Gegenstand führt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gerät für keinen speziellen Verwendungszweck oder ausdrücklich für eine andere Verwendung als für eine Verwendung an Schusswaffen bestimmt ist, angeboten wird.

Das Gericht kam weiter zu dem Ergebnis, dass ein sog. Jagd-Lampenset oder eine Lampe ohne Kabelschalter, wenn diese an einer Schusswaffe montiert sind, dem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.1 unterliegen, unabhängig davon zu welchem Zweck sie angeboten oder gekauft wurden.

Zu den konkret vorgelegten Geräten in Verbindung mit dem vom Antragsteller vorgegeben Verwendungszweck, der auch in der Aufschrift gem. Abbildung 3 („Nur für Beobachtungszwecke!“) zum Ausdruck kommt, und der entsprechen baulichen Ausstattung der Geräte (z. B. vorbereitet für eine Verwendung mit einer Videokamera, mit einer Spiegelreflex-Kamera, an einem Okular als Handgerät und mit einem universal Klemmadapter zum Aufkleben auf Objektiven von diversen Vergrößerungsoptiken, hier ein Doppelfernglas) werden diese Geräte seitens des Bundeskriminalamt als **nicht verboten** nach **Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.2** beurteilt.

Werden solche Geräte von einem Käufer auf einer Waffe montiert im Sinne der als Verbot bewerteten Fallkonstellationen a) und b) verwandt, ist von einem **Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.2** auszugehen.

Allgemeine Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Mustergeräte und deren Serienfertigung, die dementsprechend zu kennzeichnen ist. Der Bescheid gilt nicht für weitere Modifikationen, Nachbauten etc.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Zellmer





POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag

Westfalen -Jagd und Optik
GmbH & Co. KG
Kirchplatz 3
33034 Brakel

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15039

FAX +49(0)611 55-45142

BEARBEITET VON Zellmer, Frank

E-MAIL feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO23 - 5164.01-Z-398**

DATUM **21.09.2016**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**

Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Ihr Antrag vom 01.08.2016 zur waffenrechtlichen Einstufung eines Nachtsichtvorsatzgerätes "Nightspotter D".

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Beurteilung nach § 2 Abs. 5 WaffG ist das

Nachtsichtvorsatzgerät für optische Geräte, Modell „Nightspotter D“.

Das gegenständliche Nachtsichtvorsatzgerät Modell „Nightspotter D“ ist dazu bestimmt, mittels entsprechender Adapter vor die Objektive von optischen Geräten, wie z.B. Fotoapparaten, Videokameras und Ferngläsern bzw. Fernrohren (Primäroptiken), vorgeschaltet zu werden. In dieser Kombination können die Primäroptiken auch bei Dunkelheit eingesetzt und bestimmungsgemäß verwendet werden. Das Nachtsichtvorsatzgerät „Nightspotter D“ kann auch mit einem Okular eigenständig zur nächtlichen Beobachtung verwendet werden. Das Gerät ist mit einer Kabelfernbedienung zgl. Batteriefach und einer Infrarotlampe zur Aufhellung des beobachteten Objekts versehen.



Abbildung 1: NSV Nightspotter D, Ansicht von oben, mit Adapter links, mit IR-Lampe unten



Abbildung 2: NSV Nightspotter D, Ansicht von oben, mit Einsteckokular links im Bild

Auf Grund des bestehenden Verbotes von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel mit Bildwandler oder elektronischer Verstärkung nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 des Waffengesetzes möchten Sie dahingehend „Rechtssicherheit“ haben, ob im Zusammenhang mit dem Import, der Herstellung und des Vertriebes des o. g. Nachtsichtvorsatzgerätes die Verbotsvorschriften des Waffengesetzes Anwendung finden. Die Voraussetzung für eine Antragstellung nach § 2 Abs. 5 WaffG sind damit erfüllt.

Prüfung des Mustergerätes im Bundeskriminalamt

Der Antragsteller legte ein Muster des zu beurteilenden Gerätes „Nightspotter D“ vor. Das Gerät wurde als eigenständiges Nachtsichtgerät mit einem Okular, eingesteckt in einen mitgelieferten Klemmadapter, als Handgerät getestet. Mit diesem Klemmadapter zum Aufklemmen auf Objektive von Primäroptiken wie Ferngläser kann dieses Gerät ebenfalls benutzt werden. Im Nachtsichtvorsatzgerät waren keine Markierungen, z.B. Zielmarkierungen wie ein

„Absehen“ oder ein sonstiges Fadenkreuz, zum Anvisieren eines Zielobjektes eingebaut oder angezeigt.

Grundsätzliches:

Nachtsichtvorsatzgeräte mit elektronischer Verstärkung können mittels entsprechender Adapter mit einer Vielzahl von Primäroptiken kombiniert und als Nachtsichtgeräte eingesetzt werden. Es handelt sich dabei um „Dual-Use“ Güter, denen nicht zwingend ein Verbot immanent ist.

Unter das Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 - Verbotene Waffen- Nr. 1.2.4.2 fallen u. a. **„Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen“.**

Nach Auffassung des BKA muss ein Nachtsichtvorsatzgerät, um vom waffenrechtlichen Verbot umfasst zu sein, von der Zweckbestimmung und der praktischen Einsatzanwendung her, in Kombination mit einem für eine Schusswaffe bestimmten Zielhilfsmittel, i. d. R. einer Primäroptik (z.B. Zielfernrohr), stehen. Grundsätzlich ist dabei in folgenden Fallkonstellationen von einem waffenrechtlichen Verbot auszugehen:

- a) ein Nachtsichtvorsatzgerät ist mittels Festmontage oder abnehmbarer Montage fest mit einer Schusswaffe verbunden und ist damit mit dem auf der Waffe aufgebrauchten Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohr) kombiniert.
- b) ein Nachtsichtvorsatzgerät und ein für Schusswaffen bestimmtes Zielhilfsmittel sind mechanisch fest verbunden und stellen dadurch einen bestimmungsgemäßen Gebrauch des Zielhilfsmittels, der einem Nachtzielgerät gleichzustellen ist, dar.

Rechtliche Bewertung:

Nachtsichtvorsatzgerät:

Die rechtliche Bewertung hat im Lichte der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum sog. „Jagd-Lampenset“, Aktenzeichen 6 C 21/08 vom 24.06.2013, zu erfolgen. Die hierzu getroffenen Festlegungen des Gerichts sind nach hiesiger Auffassung analog auch auf das vorgelegte Gerät und in den beschriebenen Kombinationen als „Nachtsichtvorsatz für Fotoapparat, Videokamera oder Fernrohr“ zu bewerten.

Im o.a. Urteil kam das Gericht zum Ergebnis, dass es bei den sog. Jagd-Lampensets mit mehrerer Verwendungsmöglichkeiten, von denen eine das Verbotmerkmal „Verwendungsmöglichkeit an einer Schusswaffe“ erfüllt, nicht zwangsläufig zu einer Einstufung zum verbotenen Gegenstand führt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gerät für keinen speziellen Verwendungszweck oder ausdrücklich für eine andere Verwendung als für eine Verwendung an Schusswaffen angeboten wird.

Das Gericht kam weiter zu dem Ergebnis, dass ein sog. Jagd-Lampenset oder eine Lampe ohne Kabelschalter, wenn diese an einer Schusswaffe montiert sind, dem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.1 unterliegen, unabhängig davon zu welchem Zweck sie angeboten oder gekauft wurden.

Das vorgelegte Gerät wird in Verbindung mit den vom Antragsteller vorgegeben Verwendungszwecken und der entsprechenden baulichen Ausstattung (z. B. vorbereitet für eine Verwendung mit einer Videokamera, mit einer Spiegelreflex-Kamera, an einem Okular als vergrößerndes Handgerät und mit einem universal Klemmadapter zum Aufklebmen auf Objektiven von diversen Vergrößerungsoptiken wie Spektiven) wird vom Bundeskriminalamt als nicht verboten nach **Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2** beurteilt.

Wird jedoch ein solches Gerät von einem Käufer auf eine Waffe montiert, so dass es den als verboten bewerteten Fallkonstellationen a) und b) entspricht, ist von einem **Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2** auszugehen.

Infrarotlampe:

Wird ein Nachtsichtvorsatzgerät zusammen mit einer IR-Lampe zur Zielbeleuchtung oder eine IR-Lampe eigenständig von einem Käufer auf einer Waffe montiert, sind ebenfalls die verbotenen Fallkonstellationen a) und b) gegeben. Bezüglich der IR-Lampe ist dann von einem **Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.1** auszugehen.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf das oben angeführte Mustergerät und dessen Serienfertigung, die entsprechend zu kennzeichnen ist, und gilt nicht für Modifikationen, Nachbauten etc..

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Zellmer





POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag
Westfalen -Jagd und Optik
GmbH & Co. KG
Kirchplatz 3
33034 Brakel

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-15039

FAX +49 (0)611 55-45142

BEARBEITET VON Zellmer, Frank

E-MAIL feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ SO23 - 5164.01-Z 410

DATUM 14.03.2017

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**

Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Ihr Antrag vom 12.01.2017 zur waffenrechtlichen Einstufung eines Nachtsichtvorsatzgerätes "Nightspotter SR".

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Beurteilung nach § 2 Abs. 5 WaffG ist das

Nachtsichtvorsatzgerätes für optische Geräte, Modell „Nightspotter SR“.

Das gegenständliche Nachtsichtvorsatzgerät Modell „Nightspotter SR“ ist dazu bestimmt, mittels entsprechender Adapter vor die Objektive optischer Geräte, wie z.B. Fotoapparaten, Videokameras und Ferngläsern bzw. Spektive (Primäroptiken), vorgeschaltet zu werden. In dieser Kombination können die Primäroptiken auch bei Dunkelheit eingesetzt und bestimmungsgemäß verwendet werden. Das Nachtsichtvorsatzgerät „Nightspotter SR“ kann auch mit einem Okular eigenständig zur nächtlichen Beobachtung verwendet werden. Das Gerät ist mit einer Kabelfernbedienung zgl. Batteriefach und einer Infrarotlampe zur Aufhellung des beobachteten Objekts versehen.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFANGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20



Abbildung: NSV Nightspotter SR, Ansicht von oben, mit Okular links im Bild

Vor dem Hintergrund des bestehenden Verbotes von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel mit Bildwandler oder elektronischer Verstärkung nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 des Waffengesetzes möchten Sie dahingehend „Rechtsicherheit“ haben, ob im Zusammenhang mit dem Import, der Herstellung und des Vertriebes des o. g. Nachtsichtvorsatzgerätes die gegenwärtigen Verbotsvorschriften des Waffengesetzes anwendbar wären.

Die Voraussetzung für eine Antragstellung nach § 2 Abs. 5 WaffG sind damit erfüllt.

Prüfung des Mustergerätes im Bundeskriminalamt

Sie legten ein Muster des zu beurteilenden Gerätes „Nightspotter SR“ vor.

Das Gerät wurde als eigenständiges Nachtsichtgerät mit einem Okular, eingesteckt in einen mitgelieferten Klemmadapter, als Handgerät getestet. Mit diesem Klemmadapter zum Aufklemmen auf Objektive von Primäroptiken wie Ferngläsern und Spektiven kann dieses Gerät ebenfalls benutzt werden. Im Nachtsichtvorsatzgerät waren keine Markierungen, z.B. Zielmarkierungen wie ein „Absehen“ oder ein sonstiges Fadenkreuz, zum Anvisieren eines Zielobjektes eingebaut oder angezeigt.

Grundsätzliches:

Nachtsichtvorsatzgeräte mit elektronischer Verstärkung können mittels entsprechender Adapter mit einer Vielzahl von Primäroptiken kombiniert und als Nachtsichtgeräte eingesetzt werden. Es handelt sich dabei um „Dual-Use“ Güter, denen nicht zwingend ein Verbot immanent ist.

Unter das Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 - Verbotene Waffen- Nr. 1.2.4.2 fallen u. a. „**Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für**

Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen“.

Nach Auffassung des BKA muss ein Nachtsichtvorsatzgerät, um vom waffenrechtlichen Verbot umfasst zu sein, von der Zweckbestimmung und der praktischen Einsatzanwendung her, in Kombination mit einem für eine Schusswaffe bestimmten Zielhilfsmittel, i. d. R. einer Primäroptik (z.B. Zielfernrohr), stehen. Grundsätzlich ist dabei in folgenden Fallkonstellationen von einem waffenrechtlichen Verbot auszugehen:

- a) ein Nachtsichtvorsatzgerät ist mittels Festmontage oder abnehmbarer Montage fest mit einer Schusswaffe verbunden und ist damit mit dem auf der Waffe aufgebrachten Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohr) kombiniert.
- b) ein Nachtsichtvorsatzgerät und ein für Schusswaffen bestimmtes Zielhilfsmittel sind mechanisch fest verbunden und stellen dadurch einen bestimmungsgemäßen Gebrauch des Zielhilfsmittels, der einem Nachtzielgerät gleichzustellen ist, dar.

Rechtliche Bewertung:

Nachtsichtvorsatzgerät:

Die rechtliche Bewertung hat auch im Lichte der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum sog. „Jagd-Lampenset“, Aktenzeichen 6 C 21/08 vom 24.06.2013, zu erfolgen. Die hierzu getroffenen Festlegungen des Gerichts sind nach hiesiger Auffassung analog auch auf das vorgelegte Gerät und in den beschriebenen Kombinationen als „Nachtsichtvorsatz für Fotoapparat, Videokamera oder Fernrohr“ zu bewerten.

Im o.a. Urteil kam das Gericht zum Ergebnis, dass es bei den sog. Jagd-Lampensets mit mehrerer Verwendungsmöglichkeiten, von denen eine das Verbotmerkmal „Verwendungsmöglichkeit an einer Schusswaffe“ erfüllt, nicht zwangsläufig zu einer Einstufung zum verbotenen Gegenstand führt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gerät für keinen speziellen Verwendungszweck oder ausdrücklich für eine andere Verwendung als für eine Verwendung an Schusswaffen angeboten wird.

Das Gericht kam weiter zu dem Ergebnis, dass ein sog. Jagd-Lampenset oder eine Lampe ohne Kabelschalter, wenn diese an einer Schusswaffe montiert sind, dem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.1 unterliegen, unabhängig davon zu welchem Zweck sie angeboten oder gekauft wurden.

Das konkret vorgelegte Gerät in Verbindung mit den vom Antragsteller vorgegeben Verwendungszwecken und der entsprechenden baulichen Ausstattung des Gerätes (z. B. vorbereitet für eine Verwendung mit einer Videokamera, mit einer Spiegelreflex-Kamera, an einem Okular als vergrößerndes Handgerät und mit einem universal Klemmadapter zum Aufkleben auf Objektiven von diversen Vergrößerungsoptiken wie Spektiven) wird seitens des Bundeskriminalamt als nicht verboten nach **Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2** beurteilt.

Wird ein solches Gerät von einem Käufer auf einer Waffe montiert und somit im Sinne der als Verbot bewerteten Fallkonstellationen a) und b) verwandt, ist von einem **Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2** auszugehen.

Infrarotlampe:

Wird ein solches Gerät mit montierter IR-Lampe zur Zielbeleuchtung von einem Käufer auf einer Waffe montiert und somit im Sinne der als Verbot bewerteten Fallkonstellationen a) und b) verwandt, ist für die IR-Lampe von einem **Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.1** auszugehen.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf das oben angeführte Mustergerät und dessen Serienfertigung, die entsprechend zu kennzeichnen ist, und gilt nicht für Modifikationen, Nachbauten etc.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Zellmer





POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag

Westfalen -Jagd und Optik
GmbH&Co. KG
Kirchplatz 3
33034 Brakel

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-15039

FAX +49 (0)611 55-45142

BEARBEITET VON Zellmer, Frank

E-MAIL feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO23 - 5164.01- Z 440**

DATUM **30.01.2018**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**

Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Ihr Antrag vom 27.11.2017 zur waffenrechtlichen Einstufung eines Nachtsichtvorsatzgerätes
"Nightspotter LR"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand Ihres o.a. Antrages ist die Beurteilung nach § 2 Abs. 5 WaffG des
Nachtsichtvorsatzgerätes für optische Geräte, Modell „Nightspotter LR“.

Das gegenständliche Nachtsichtvorsatzgerät Modell „Nightspotter LR“ ist dazu bestimmt, mittels entsprechender Adapter vor die Objektive optischer Geräte, wie z.B. Fotoapparaten, Videokameras und Ferngläsern bzw. Fernrohren (Primäroptiken), vorgeschaltet zu werden. In dieser Kombination können die Primäroptiken auch bei Dunkelheit eingesetzt und bestimmungsgemäß verwendet werden. Das Nachtsichtvorsatzgerät „Nightspotter LR“ kann auch mit einem Okular eigenständig zur nächtlichen Beobachtung verwendet werden.



Abbildung 1: NSV Nightspotter LR, Ansicht von rechts, mit Steckadapter links im Bild



Abbildung 2: NSV Nightspotter LR, Ansicht von rechts, mit Okular im Steckadapter links im Bild

Vor dem Hintergrund des bestehenden Verbotes von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel mit Bildwandler oder elektronischer Verstärkung nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 des Waffengesetzes möchten Sie dahingehend „Rechtsicherheit“ haben, ob im Zusammenhang mit dem Import, der Herstellung und des Vertriebes des o. g. Nachtsichtvorsatzgerätes die gegenwärtigen Verbotsvorschriften des Waffengesetzes anwendbar wären.

Die Voraussetzung für eine Antragstellung nach § 2 Abs. 5 WaffG sind damit erfüllt.

Prüfung des Mustergerätes im Bundeskriminalamt

Sie legten ein Muster des zu beurteilenden Gerätes „Nightspotter LR“ vor.

Das Gerät wurde als eigenständiges Nachtsichtgerät mit einem Okular, eingesteckt in einen mitgelieferten Klemmadapter, als Handgerät getestet. Mit diesem Klemmadapter zum Aufklemmen auf Objektive von Primäroptiken wie Ferngläser und Zielfernrohre kann dieses Gerät ebenfalls benutzt werden. Im Nachtsichtvorsatzgerät waren keine Markierungen, z.B. Zielmarkierungen wie ein „Absehen“ oder ein sonstiges Fadenkreuz, zum Anvisieren eines Zielobjektes eingebaut oder angezeigt.

Grundsätzliches:

Nachtsichtvorsatzgeräte mit elektronischer Verstärkung können mittels entsprechender Adapter mit einer Vielzahl von Primäroptiken kombiniert und als Nachtsichtgeräte eingesetzt werden. Es handelt sich dabei um „Dual-Use“ Güter, denen nicht zwingend ein Verbot als Nachtzielgerät immanent ist.

Unter das Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 - Verbotene Waffen- Nr. 1.2.4.2 fallen u. a. **„Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen“.**

Nach Auffassung des BKA muss ein Nachtsichtvorsatzgerät, um vom waffenrechtlichen Verbot umfasst zu sein, von der Zweckbestimmung und der praktischen Einsatzanwendung her, in Kombination mit einem für eine Schusswaffe bestimmten Zielhilfsmittel, i. d. R. einer Primäroptik (z.B. Zielfernrohr), stehen. Grundsätzlich ist dabei in folgenden Fallkonstellationen von einem waffenrechtlichen Verbot auszugehen:

- a) ein Nachtsichtvorsatzgerät ist mittels Festmontage oder abnehmbarer Montage fest mit einer Schusswaffe verbunden und ist damit mit dem auf der Waffe aufgebrachten Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohr) kombiniert.
- b) ein Nachtsichtvorsatzgerät und ein für Schusswaffen bestimmtes Zielhilfsmittel sind mechanisch fest verbunden und stellen dadurch einen bestimmungsgemäßen Gebrauch des Zielhilfsmittels, der einem Nachtzielgerät gleichzustellen ist, dar.

Rechtliche Bewertung:

Die rechtliche Bewertung hat auch im Lichte der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum sog. „Jagd-Lampenset“, Aktenzeichen 6 C 21/08 vom 24.06.2013, zu erfolgen. Die hierzu getroffenen Festlegungen des Gerichts sind nach hiesiger Auffassung analog auch auf das vorgelegte Gerät und in den beschriebenen Kombinationen als „Nachtsichtvorsatz für Fotoapparat, Videokamera oder Fernrohr“ zu bewerten.

Im o.a. Urteil kam das Gericht zum Ergebnis, dass es bei den sog. Jagd-Lampensets mit mehrerer Verwendungsmöglichkeiten, von denen eine das Verbotmerkmal „Verwendungsmöglichkeit an einer Schusswaffe“ erfüllt, nicht zwangsläufig zu einer Einstufung zum verbotenen Gegenstand führt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gerät für keinen speziellen Verwendungszweck oder ausdrücklich für eine andere Verwendung als für eine Verwendung an Schusswaffen angeboten wird.

Das Gericht kam weiter zu dem Ergebnis, dass ein sog. Jagd-Lampenset oder eine Lampe ohne Kabelschalter, wenn diese an einer Schusswaffe montiert sind, dem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.1 unterliegen, unabhängig davon zu welchem Zweck sie angeboten oder gekauft wurden.

Das konkret vorgelegte Gerät in Verbindung mit den vom Antragsteller vorgegebenen Verwendungszwecken und der entsprechenden baulichen Ausstattung des Gerätes (z. B. vorbereitet für eine Verwendung mit einer Videokamera, mit einer Spiegelreflex-Kamera, an einem Okular als vergrößerndes Handgerät und mit einem universal Klemmadapter zum Aufklemmen auf Objektiven von diversen Vergrößerungsoptiken wie Spektiven) wird seitens des Bundeskriminalamt als nicht verboten nach **Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2** beurteilt.

Wird ein solches Gerät von einem Käufer auf einer Waffe montiert und somit im Sinne der als verboten bewerteten Fallkonstellationen a) und b) verwandt, ist von einem **Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2** auszugehen.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf das oben angeführte Mustergerät und dessen Serienfertigung, die entsprechend zu kennzeichnen ist, und gilt nicht für Modifikationen, Nachbauten etc..

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Zellmer

